



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 1/2007 vom 05.01.2007

---

## Inhaltsverzeichnis:

- A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**
- Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
- Aktenzeichen: 63 DH 05275/2006/71 - Seite 2
- B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**
- Stadt Bassum**  
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadt Bassum Seite 2-5
- Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“  
Gemeinde Brockum**  
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Brockum Seite 5-9
- C Bekanntmachungen anderer Stellen**
- Zweckverband „Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“**  
Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 Seite 10

## Landkreis Diepholz

### Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 04.01.2007 - Aktenzeichen: 63 DH 05275/2006/71 -

Herr Heinrich Wünning hat die Änderung einer bestehenden gemischten Tierhaltungsanlage - Betrieb der Gesamtanlage mit 1873 Mastschweine- und 350 Ferkelplätzen; Errichtung Abluftreinigungsanlage BE 8b an BE 5, 7, 8 u. 8a, Errichtung Futtermittelsilo nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Eydelstedt	Eydelstedt
Flur	3	3
Flurstück	16/9	16/10

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Podscharly

## Stadt Bassum

### Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Aufwandsentschädigung/ Sitzungsgeld

1. Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen, die ihnen aus der Wahrnehmung ihres Mandats erwachsen, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,00 Euro.

#### § 2 Verdienstaufschlag

1. Die Ratsmitglieder erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstaufschlages aus unselbständiger Tätigkeit einen Betrag von höchstens 30,00 Euro je Stunde. Bei einem glaubhaft gemachten Einkommensausfall aus selbständiger Tätigkeit wird den Ratsmitgliedern eine Verdienstaufschlagpauschale von höchstens 25,00 Euro je Stunde gezahlt.
2. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag nach Abs. 1 geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 7,00 Euro.
3. Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandats im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten als Entschädigung einen Pauschalstundensatz von 7,00 Euro.

4. Den Ratsmitgliedern ist der durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während eines Urlaubs nach § 39 Abs. 2 Satz 4 entstandene Verdienstausfall bis zu den in Abs. 1 genannten Höchstbeträgen zu erstatten. Daneben sind die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 7,00 Euro je Stunde zu erstatten, jedoch höchstens 70,00 Euro pro Urlaubstag.
5. Für eine Betreuung wird der notwendige Aufwand erstattet, jedoch höchstens 7,00 Euro je Stunde.
6. Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis 5 werden nur für einen Zeitraum bis 18.00 Uhr gewährt. Der Erstattungsanspruch nach Abs. 5 gilt über den Zeitraum von 18.00 Uhr hinaus, soweit ein Kind bis zu 14 Jahren nicht von einem anderen Familienmitglied betreut werden kann.

### **§ 3 Fahrtkosten**

1. Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes aus Anlass der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden folgende monatliche Pauschalen gezahlt:

1. stellv. Bürgermeisterin/stellv. Bürgermeister	60,00 Euro
2. stellv. Bürgermeisterin/stellv. Bürgermeister	60,00 Euro
2. Bei einer auf Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses von Ratmitgliedern außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese auf Antrag Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

### **§ 4 Entschädigung für sonstige Sitzungsteilnehmer**

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen mit der Einschränkung, dass als Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Betrag in Höhe von 16,00 Euro je Sitzung gezahlt wird.

### **§ 5 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger**

1. Neben den Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a. 1. Stellv. Bürgermeisterin oder Bürgermeister	265,00 Euro
b. 2. Stellv. Bürgermeisterin oder Bürgermeister	175,00 Euro
c. Fraktions- oder Gruppenvorsitzende	265,00 Euro
2. Beim Zusammentreffen der Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 wird jeweils nur der höhere Betrag gezahlt.

### **§ 6 Zuwendungen gemäß § 39 b Abs. 3 NGO**

1. Den Fraktionen oder Gruppen werden zur Deckung ihrer sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung folgende monatliche Zuwendungen gezahlt:

Grundbetrag je Fraktion/Gruppe	50,00 Euro
zzgl. Betrag je Fraktions-, Gruppenmitglied	5,00 Euro
2. Über die Verwendung der Zuwendungen nach Abs. 1 haben die Fraktionen oder Gruppen einen Nachweis in einfacher Form zu führen.

**§ 7**  
**Ortsvorsteher/innen**

1. Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung bei

bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	88,00 Euro
von 501 bis zu 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern	110,00 Euro
von 1001 bis 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern	215,00 Euro
über 5000 Einwohnerinnen und Einwohner	265,00 Euro
2. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach § 137 der NGO. Ändert sich die nach Abs. 1 maßgebende Einwohnerzahl, so ändert sich die Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 01. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres.

**§ 8**  
**Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr**

1. Die Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
  - a. Stadtbrandmeister/-in (einschl. 60,00 Euro Fahrtkostenpauschale) 235 ,00 Euro  
Die stellv. Stadtbrandmeisterin/der stellv. Stadtbrandmeister erhält 50 % dieser Entschädigung.
  - b. Ortsbrandmeister/-innen

bei einem Feuerwehrsicherheitspunkt	105,00 Euro
bei einem Feuerwehrtützpunkt	70,00 Euro
bei einer Feuerwehr mit Grundausstattung	51,00 Euro

Stellvertretende Ortsbrandmeister/-innen erhalten 50 % der jeweiligen Entschädigung.
  - c. Stadtsicherheitsbeauftragte/-r 51,00 Euro
  - d. Stadtatemschutzwart/-in 51,00 Euro
  - e. Stadtjugendwart/-in 43,00 Euro
  - f. Schriftführer/-in des Stadtkommandos 7,50 Euro
  - g. Jugendwarte der Ortsfeuerwehren 43,00 Euro
  - h. Gerätewarte der Ortsfeuerwehren

Grundbetrag bei einem Fahrzeug	19,00 Euro
zzgl. je weiterem Fahrzeug	7,00 Euro
  - i. Ortsatemschutzgerätewarte (ohne Geräteprüfkoffer) 19,00 Euro
  - j. Ortsatemschutzgerätewarte (mit Geräteprüfkoffer) 38 ,00 Euro
2. Funktionsträger/innen / stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion bzw. Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
3. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei einem glaubhaft gemachten Verdienstausschlag aus selbständiger Tätigkeit eine Verdienstausschlagpauschale von höchstens 25,00 Euro pro Stunde. Der Höchstbetrag pro Tag beträgt 250,00 Euro.
4. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag zur Abgeltung der Aufwendungen für die notwendige Betreuung von mindestens einem Kind einen Pauschalstundensatz von 7,00 Euro höchstens jedoch 70 Euro pro Tag.

**§ 9**  
**Sonstige ehrenamtlich Tätige**

1. Die Leiterin/der Leiter des städtischen Archivs erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 Euro.
2. Regelungen über Aufwandsentschädigungen weiterer ehrenamtlich Tätiger erfolgen durch den Verwaltungsausschuss.

## **§ 10 Besondere Regelungen**

1. Mit den nach §§ 7 bis 9 gezahlten Entschädigungen sind grundsätzlich alle Ansprüche auf Auslagenersatz und Verdienstaufschlag abgegolten. Für Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, können Ausnahmen zugelassen werden.
2. Ist die ehrenamtlich Tätige oder der ehrenamtlich Tätige länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgabe gehindert, besteht kein Anspruch auf Entschädigung bzw. wird diese der Vertreterin oder dem Vertreter gewährt. Die Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters ist dabei anzurechnen.
3. Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Ehrenbeamte der Feuerwehr und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwillige Feuerwehr.
4. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr entfällt, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.  
Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen/die Vertretene festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine sonstige an den Vertreter/die Vertreterin zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.12.2001, geändert am 08.02.2005, außer Kraft.

Bassum, den 12.12.2006  
Bäker  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Brockum**

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Brockum**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Brockum in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 24.11.2004 wird aufgehoben.

## Artikel 2

1. § 4 erhält folgende Fassung:

### „§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand (Absätze 2 – 4) in Verbindung mit § 5.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand einer Wohnung die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art. Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Für diese Schätzung maßgeblich sind die als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Grundlagen.
- (4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Steueränderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42-44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch VO zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), entsprechend anzuwenden.“
- (5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

2. In § 5 wird hinter der Absatzziffer „(1)“ eingefügt:

„bis zum 31.12.2001.“

In § 5 wird hinter der Absatzziffer „(2)“ eingefügt:

„ab dem 01.01.2002.“

## Artikel 3

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.“

In § 6 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.“

#### Artikel 4

Artikel 1 und 2 treten rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.  
Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Brockum, den 13.12.2006  
Spreen  
Gemeindedirektor

#### **Anlage** **zur Satzung der Gemeinde Brockum über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer**

#### **Grundlagen der Schätzung der üblichen Miete bei nicht vermieteten Zweitwohnungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Zweitwohnungsteuersatzung (§ 79 Abs. 2 BewG)**

##### Methode:

Zum Zwecke der Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens werden fünf Mietwertkategorien gebildet. Die tatbeständlichen Merkmale der Klassifizierung sind unten zu A. erläutert, die Mietwertermittlung für die Mietwertkategorien unten zu B.

#### **A. Klassifizierungsmerkmale**

zur Bestimmung der „gleichen oder ähnlichen Art“ im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 Zweitwohnungsteuersatzung

<u>Kategorie:</u>	<u>Einstufungsmerkmale:</u>
1 (einfachste Bauweise/ Ausstattung)	Holzbauweise oder Ähnliches mit sehr einfacher, unvollständiger Ausstattung; Ver- und Entsorgungsleitungen/-anschlüsse für Energie und Wasser sind nicht bzw. nur bedingt vorhanden. Das Objekt ist nicht wärmegeklämmt (auch keine Isolierverglasung vorhanden) und in den Wintermonaten nicht zum Aufenthalt geeignet.
2 (einfache Bauweise/ Ausstattung)	Holzbauweise oder Ähnliches mit einfacher und unvollständiger Ausstattung; Ver- und Entsorgungsleitungen/-anschlüsse für Energie und Wasser sind zumindest teilweise vorhanden. Das Objekt ist nicht bzw. nicht ausreichend wärmegeklämmt und in den Wintermonaten nur zu tageweisen Aufenthalten geeignet.
3 (mittlere Bauweise/ Ausstattung)	Holzbauweise bzw. Massiv- oder Fachwerkbauweise mit annähernd vollständiger Ausstattung; Ver- und Entsorgungsleitungen/-anschlüsse für Energie und Wasser sind in der Regel vollständig vorhanden. Das Objekt ist aufgrund der Bauweise, Isolierung oder Wärmedämmung in den Wintermonaten für wochenweise Aufenthalte geeignet.
4 (gute Bauweise/ Ausstattung)	Massivbauweise bzw. gute Holz- oder Fachwerkbauweise mit kompletter Ausstattung, ggf. mit Nebenanlagen; Ver- und Entsorgungsleitungen/-anschlüsse für Energie und Wasser sind grundsätzlich vollständig vorhanden. Das Objekt ist durch vorhandene Wärmedämmung (ggf. inkl. Isolierverglasung) oder aufgrund der Bauweise für ganzjährige Aufenthalte geeignet.

5

(sehr gute Bauweise/  
Ausstattung)

Massivbauweise bzw. sehr gute Holz- oder Fachwerkbauweise, u.U. in besonderer Ausführung, mit komfortabler und vollständiger Ausstattung; Nebenanlagen sowie Sauna oder Schwimmbad sind ggf. vorhanden. Ver- und Entsorgungsleitungen/-anschlüsse für Energie und Wasser sind vollständig vorhanden. Das Objekt ist wärme gedämmt (inkl. Isolierverglasung) und für ganzjährige Aufenthalte geeignet.

## B. Mietwertermittlung

Für die oben beschriebenen Mietwertkategorien ermittelt sich der Jahresmietwert wie folgt:

Bei der folgenden Berechnung berücksichtigt werden zum einen die bei Dauervermietung zu Monatsmieten (unten 1.), zum anderen die bei Vermietung an wechselnde Gäste zu Tages- oder Wochenmieten (unten 2.) bei den einzelnen Mietwertklassen üblichen Mietpreise. Als Zwischenergebnis wird aus Gründen der Anschaulichkeit jeweils der Durchschnittsmietpreis je Monat und je m<sup>2</sup> Wohnfläche ausgewiesen. Weichen die zu 1. und 2. ermittelten Ergebnisse voneinander ab, wird das Mittel gebildet. Ist für die jeweilige Mietwertklasse kein Dauermietpreis oder kein Gästemietpreis feststellbar, so wird das einzig vorhandene (Zwischen-)Ergebnis –Dauermietpreis oder Gästemietpreis- als Mietwert zugrunde gelegt.

### 1. Mietwert bei Dauervermietung

#### Mietwertkategorie 1

Es liegen weder Dauermietverträge noch Zeitmietverträge vor.

#### Mietwertkategorie 2

Ø-Monatsmiete/m<sup>2</sup> inkl. Nebenkosten (ohne Heizung und Warmwasser) **2,57 €**

#### Mietwertkategorie 3

Ø-Monatsmiete/m<sup>2</sup> inkl. Nebenkosten (ohne Heizung und Warmwasser) **3,19 €**

#### Mietwertkategorie 4

Ø-Monatsmiete/m<sup>2</sup> inkl. Nebenkosten (ohne Heizung und Warmwasser) **4,25 €**

#### Mietwertkategorie 5

Ø-Monatsmiete/m<sup>2</sup> inkl. Nebenkosten (ohne Heizung und Warmwasser) **6,08 €**

### 2. Mietwert bei Gästevermietung

Der Mietwert für die obigen (A.) fünf Mietwertkategorien errechnet sich jeweils nach dem Ansatz:

**Ø-Mietpreis/Tag (€) x 60 % x Ø-Auslastung (Tage) : 12 Monate : Ø-Wohnfläche (m<sup>2</sup>)**

Der Mietpreis/Tag und die Wohnfläche sind den im Gastgeberverzeichnis der DümmerWeser-Land Touristik enthaltenen Angaben für die zur Anmietung durch wechselnde Gäste angebotenen Ferienhäuser und –wohnungen entnommen. Die Mietpreise/Tag der Hauptsaison wurden zu  $\frac{3}{4}$ , die Mietpreise/Tag der Nebensaison zu  $\frac{1}{4}$  zugrunde gelegt. Der Durchschnitt wurde durch Addition der Einzelangaben und Division durch die Anzahl der Objekte gebildet.

Die Reduzierung des ermittelten Ø-Tagesmietpreises auf 60% erfolgt, um ein mit den Dauermietpreisen (oben 1.) vergleichbares Niveau zu erhalten: hier wird dem besonderen Aufwand, der mit Vermietung von Objekten an wechselnde Feriengäste verbunden ist (z.B. Möblierung, Sat-TV, Wäschewechsel, Werbung etc.) durch pauschalen 30%igen Abschlag Rechnung getragen. Ein weiterer Abschlag von pauschal 10% erfolgt unter Beachtung des § 79 Absatz 1 Bewertungsgesetz. Nach dieser Bestimmung gehören zur Jahresrohmiere auch die Betriebskosten, jedoch nicht die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlage. Um die ausgeschlossenen Betriebskosten angemessen bei vorliegenden Warmmieten zu berücksichtigen, erfolgt der 10%ige Abzug.



Die Ø-Auslastung der jeweiligen Mietwertkategorie basiert auf den diesbezüglichen Angaben des Tourismusverbandes Dümmerland e.V.

**a) Mietwertkategorie 1**

Objekte der unter A. dargestellten Kategorie (einfachste Ausstattung) sind im Vermietungsangebot der DümmerWeserLand Touristik nicht aufgeführt.

**b) Mietwertkategorie 2**

Objekte der unter A. dargestellten Kategorie (einfache Ausstattung) sind im Vermietungsangebot der DümmerWeserLand Touristik nicht aufgeführt.

**c) Mietwertkategorie 3**

Ø-Tages-Mietpreis	x davon an-rechenbar 60%	x Ø-Auslastung 146 Tage	: 12 Monate	: Ø-Wohnfläche 60,45 m <sup>2</sup>	Zwischen- ergebnis
42,64 €	25,58 €	3.734,68 €	311,22 €	5,15 €	<b>5,15 €</b>

**d) Mietwertkategorie 4**

Ø-Tages-Mietpreis	x davon an-rechenbar 60%	x Ø-Auslastung 182 Tage	: 12 Monate	: Ø-Wohnfläche 67,00 m <sup>2</sup>	Zwischen- ergebnis
44,08 €	26,45 €	4.813,90 €	401,16 €	5,99 €	<b>5,99 €</b>

**e) Mietwertkategorie 5**

Ø-Tages-Mietpreis	x davon an-rechenbar 60%	x Ø-Auslastung 182 Tage	: 12 Monate	: Ø-Wohnfläche 82,00 m <sup>2</sup>	Zwischen- ergebnis
58,96 €	35,38 €	6.439,16 €	536,60 €	6,54 €	<b>6,54 €</b>

**3. Zusammenführung der Zwischenergebnisse aus 1. und 2.**

**Mietwertkategorie 1**

Für Objekte der unter A. dargestellten Kategorie (einfachste Ausstattung) liegen weder Mietverträge vor, noch sind entsprechende Objekte im Vermietungsangebot der DümmerWeserLand Touristik aufgeführt.

Der Mietwert hierfür wird durch einen Abschlag von 1,25 € von der nächsthöheren Mietwertkategorie 2 gebildet und beträgt somit 1,32 € je m<sup>2</sup> WFL/Monat. Dieser Abschlag stellt die Ø-Differenz zwischen den Mietwertkategorien 2 bis 5 dar.

Der Jahresrohmietwert beträgt 15,84 € je m<sup>2</sup> WFL.

**Mietwertkategorie 2**

Das Zwischenergebnis aus 1. (2,57 €) stellt den Mietwert je m<sup>2</sup> WFL/Monat dar.

Der Jahresrohmietwert beträgt 30,84 € je m<sup>2</sup> WFL.

**Mietwertkategorie 3**

Das Zwischenergebnis aus 1. (3,19 €) zuzüglich des Zwischenergebnisses aus 2. (5,15 €) geteilt durch 2 stellt mit 4,17 € den Mietwert je m<sup>2</sup> WFL/Monat dar.

Der Jahresrohmietwert beträgt 50,04 € je m<sup>2</sup> WFL.

**Mietwertkategorie 4**

Das Zwischenergebnis aus 1. (4,25 €) zuzüglich des Zwischenergebnisses aus 2. (5,99 €) geteilt durch 2 stellt mit 5,12 € den Mietwert je m<sup>2</sup> WFL/Monat dar.

Der Jahresrohmietwert beträgt 61,44 € je m<sup>2</sup> WFL.

**Mietwertkategorie 5**

Das Zwischenergebnis aus 1. (6,08 €) zuzüglich des Zwischenergebnisses aus 2. (6,54 €) geteilt durch 2 stellt mit 6,31 € den Mietwert je m<sup>2</sup> WFL/Monat dar.

Der Jahresrohmietwert beträgt 75,72 € je m<sup>2</sup> WFL.

## **„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr in Bremen am 20. Dezember 2006 unter dem Aktenzeichen – 53-6/317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2007 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 04. Januar 2007  
Christof Herr  
Geschäftsführer